

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Eric DAUTRIAT
Exekutivdirektor
Gemeinsames Unternehmen Clean Sky
TO 56/4 Floor
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 17. Juli 2014
GB/TS/sn/D(2014)1540 C2013-1270
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln und der Auswahl und des Einsatzes externer Sachverständiger

Sehr geehrter Herr Dautriat,

ich beziehe mich auf die Meldung für eine Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und des Einsatzes externer Sachverständiger, die am 14. November 2013 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir halten fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den entsprechenden Leitlinien des EDSB festgelegt²; daher gehen wir nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass personenbezogene Daten erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Sachverständiger so lange aufbewahrt werden, wie es für Kontroll- und Auditzwecke erforderlich ist, und dass die Daten nicht erfolgreicher Bieter

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

usw. zum Ausschöpfen aller Beschwerdewege bis zu fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB hält fest, dass die oben erwähnte Aufbewahrungsfrist für Daten nicht erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Sachverständiger als für das Ausschöpfen aller Beschwerdemöglichkeiten erforderlich gelten kann. Wir stellen aber auch fest, dass für die Aufbewahrung von Daten erfolgreicher Bieter usw. keine Frist festgelegt wurde und erinnern daran, dass die weitere Speicherung für Kontroll- und Auditzwecke den Fristen entsprechen sollte, die in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung festgelegt sind³. Daher fordern wir Clean Sky auf, für die Aufbewahrung von Daten erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Sachverständiger eine Frist festzulegen.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB stellt fest, dass die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Informationen in einer spezifischen Datenschutzerklärung bereitgestellt werden, die auf der Website von Clean Sky eingesehen werden kann.

Es fehlen allerdings Angaben zur Identität der organisatorischen Einheit, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen vertritt, und die Informationen über die Datenaufbewahrung und die Möglichkeit, sich an den EDSB zu wenden, sind eher irreführend. Wir empfehlen daher, die bestehende Datenschutzerklärung folgendermaßen zu überarbeiten:

- Es wird die Angabe der organisatorischen Einheit hinzugefügt, die Clean Sky vertritt;
- es wird klargestellt, dass die Daten nicht erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Sachverständiger bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens (und nicht „nach Ablauf der Frist zum Ausschöpfen aller Beschwerdemöglichkeiten“) aufbewahrt werden;
- es wird klargestellt, dass die betroffene Person das Recht hat, sich an den EDSB zu wenden (und nicht, dass sie „sich bei Fragen oder Beschwerden an den EDSB wenden kann“).

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Clean Sky sollte insbesondere

- eine maximale Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren für Daten erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Sachverständiger festlegen;
- die jetzige Datenschutzerklärung in der oben angesprochenen Weise überarbeiten.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29.10.12 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Clean Sky wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Bruno MASTANTUONO, DSB